

**1. Änderung des fortgeltenden  
Flächennutzungsplanes der  
Gemeinde Ralswiek  
sowie  
Bebauungsplan Nr. 4  
„Wohngebiet Jarnitz“**

**Verträglichkeitsvorprüfung  
zum Schutzgebiet**

**DE 1446-401 „Binnenboden von Rügen“**

Gemeinde: **Gemeinde Ralswiek**  
Amt Bergen auf Rügen  
Markt 5 - 6  
18528 Bergen auf Rügen

Bearbeitung: **Planungsbüro Seppeler**  
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler  
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen  
Telefon +49 (02594) 789506

Stand: **Oktober 2013**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>1</b>
1.1	Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 und rechtliche Grundlagen.....	1
<b>2.</b>	<b>Ermittlung der möglicherweise betroffenen NATURA 2000-Gebiete</b> .....	<b>1</b>
2.1	Schutzzweck, Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA 2000-Gebietes.....	2
<b>3.</b>	<b>Festsetzungen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes</b> .....	<b>4</b>
3.1	Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren und ihrer möglichen Intensitäten auf die Schutzgebiete..	5
3.2	Ermittlung des maximalen Einflussbereiches aller Wirkfaktoren.....	6
<b>4.</b>	<b>Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete</b> .....	<b>6</b>
4.1	Vorbelastung des Plangebietes.....	6
4.2	Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch die Planung.....	6
<b>5.</b>	<b>Summierende oder kumulierende Wirkungen</b> .....	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	<b>8</b>
<b>8.</b>	<b>Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse</b> .....	<b>8</b>

## **1. Vorbemerkungen**

### **1.1 Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 und rechtliche Grundlagen**

FFH- und Vogelschutzgebiete gehören zum Schutzgebietssystem NATURA 2000. Das vorrangige Ziel von NATURA 2000 sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen, der Tier- und Pflanzenarten selbst sowie ihrer Populationen. Im Zuge der Vorentwürfe zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet Jarnitz“ der Gemeinde Ralswiek wurde bereits ausführlich auf die Rechtsgrundlagen hingewiesen. Demnach sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines FFH – Schutzgebietes oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen, wenn diese aufgrund ihrer Art und Größe erwarten lassen können, ein NATURA 2000-Gebiet in seinem Schutzzweck und / oder seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Neben der Vogelschutzrichtlinie ist auch die Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V (7/2011) zu berücksichtigen.

Bei Flächennutzungs- und Bebauungsplänen oder deren Änderungen, soweit die festzusetzende Flächen in einem Abstand von mindestens 300 Metern zu den NATURA 2000–Gebieten liegen, wird in der Regel nicht davon ausgegangen, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes zu führen (Regelvermutung ANLAGE 5 C. I. Nr. 1 und 3 des FFH-Erlasses M-V). Für die vorliegenden Planungen entfällt die Regelvermutung.

## **2. Ermittlung der möglicherweise betroffenen NATURA 2000-Gebiete**

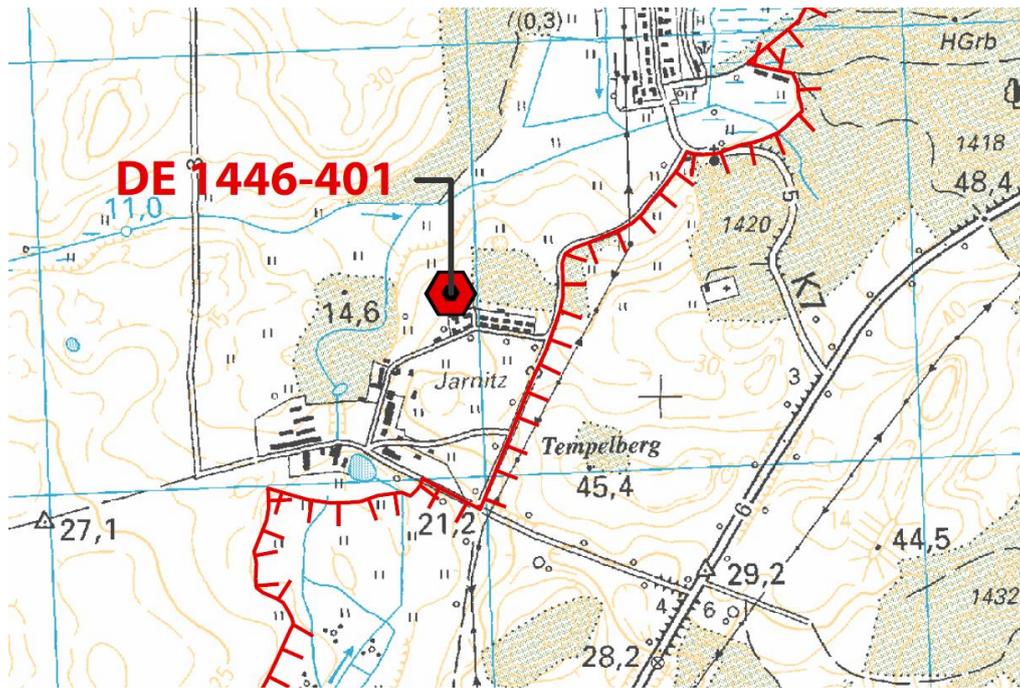
Die Regelvermutung unter Punkt 1 entfällt für das Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft in unmittelbarer Randlage zu den beiden Plangebieten. Es erfolgte in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde im Jahr 2006 eine Vorprüfung, die sowohl die Änderungsfläche des FNP, als auch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasste.

In einer Vorprüfung wird abgeschätzt, ob ein Plan / ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sein kann, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ist dies nicht der Fall, so ist ein Plan / ein Projekt zulässig.

Das Vogelschutzgebiet „Binnenbodden von Rügen“ hat eine Größe von insgesamt 20.739 ha und umfasst überwiegend Wasserflächen oder semiterrestrische Lebensräume.

Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als strukturreiches, störungsarmes Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch in seiner Bedeutung als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten.

Die Lage des Gebietsvorschlages bei Jarnitz ist der Abb. 1 zu entnehmen.



**Abb. 1: Lage des EU-Vogelschutzgebietes sowie Storchennest in Jarnitz (Stand 2007)**  
(© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV-MV))

Die beabsichtigte 1. Änderung des FNP und der B-Plan Nr. 4 zur Ausweisung von Wohnbauland sind an einer anderen Stelle nicht möglich. Die Planung ist an bereits ausgewiesene Bauflächen im rechtsgültigen Flächennutzungsplan gebunden. Durch die zusätzliche Ausweisung einer kleinen Fläche als Wohnbauland in direkter Anbindung an den Bestand wird dem Ortsteil Jarnitz eine geringe Erweiterung ermöglicht, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden soll.

## 2.1 Schutzzweck, Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA 2000-Gebietes

Als Grundlagen für die Ermittlung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele werden die Angaben im Standard-Datenbogen zum Schutzgebiet und zu den Zielarten sowie die in Anlage 1 der VogelschutzgebietslandesVO M-V (VSGLVO M-V, 2011) aufgeführten maßgeblichen Bestandteile berücksichtigt.

Die Beschreibung des Schutzgebietes im Standard-Datenbogen macht deutlich, dass im Wesentlichen die Meeresgebiete und –arme und deren angrenzende Ackerflächen von besonderer Bedeutung für die genannten Zielarten sind.

Das Vogelschutzgebiet dient dem Schutz der im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Brutvogelarten (Zielarten) und weiteren Brutvogelarten, die in relativ großer Zahl im Gebiet vorkommen sowie für die Rastvögel (Zielarten). Der Schutzzweck ist auf die Lebensraumerhaltung und –optimierung dieser Zielarten ausgerichtet. Beim vorgeschlagenen Vogelschutzgebiet „Binnenboden von Rügen“ hat die Erhaltung und Optimierung der Brutplätze, Nahrungsflächen, Balzplätze und Schlafplätze besonders bestandsgefährdeter Brutvogelarten Priorität. Des Weiteren sollen maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes erhalten und optimiert werden, die es wandernden bzw. umherstreifenden Vogelarten im Jahresverlauf ermöglichen, das Gebiet in größtmöglicher Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Nahrungsaufnahme und zum Ruhen und Schlafen zu nutzen.

Für das Plangebiet am Rande des Schutzgebietes liegen nur vereinzelte Hinweise auf Zielarten / Brutvögel vor. Die zahlreich aufgeführten Arten sind hinsichtlich ihres Brut –oder Nahrungsraumes gem. VSGLVO M-V überwiegend an Wasserflächen, an wassernahe Habitatstrukturen oder Feuchtfächen gebunden, so dass Beeinträchtigungen durch den Flächenverlust in Jarnitz mit Auswirkungen auf die Zielarten des Gebietes ausgeschlossen werden können. Dies betrifft z.B. die

genannten Zielarten Austernfischer, Fluss- und Brandseeschwalbe, Kleines Sumpfhuhn, Rohrweihe, Seeadler und Tüpfelsumpfhuhn und andere.

Die Zielart Weißstorch (*Ciconia ciconia*, Rote Liste M-V der Brutvögel 3, gefährdet) brütet in Jarnitz, außerhalb des Schutzgebietes. Der Kulturfolger nutzt als bevorzugte Nahrungsflächen Feuchtwiesen, Gräben im Bereich landwirtschaftlicher Flächen und abgeerntete Ackerschläge, auf denen besonders nach Kleinsäufern und Amphibien gesucht wird. Gefährdet wird die Art besonders durch die Zerschneidung des Luftraumes im Bereich von Hochspannungsleitungen oder Windkraftanlagen (VSGLVO M-V 2011).

Feuchtbereiche am Rande des Schutzgebietes sind von der Flächennutzungsplanänderung oder dem B-Plan nicht betroffen. Eine Zerschneidung des Luftraumes durch Stromleitungen etc. ist nicht zu erwarten.

Weitere genannte Zielarten wie Kranich, Rotmilan und Schwarzspecht sind hinsichtlich ihrer Bruthabitate überwiegend an ältere oder feuchte Feldgehölze oder Waldflächen gebunden, die im Plangebiet fehlen. Als Nahrungsfläche eignen sich die von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen nur eingeschränkt, da sie angrenzend zur Wohnbebauung liegen und nicht störungsarm sind.

Heidelerche, Neuntöter und Sperbergrasmücke sind an ausgedehnte lichte Waldrandbereiche, Flächen der Offenlandschaft (Brachen, artenreiche Säume) mit eingestreuten Feuchtgebüsch, Einzelbäumen und Feldgehölzen gebunden. Ein Nachweis dieser Arten außerhalb des Schutzgebietes im Bereich der Siedlungsbrache (früher teilweise Weide) und des geschützten Biotopes erfolgte im Jahr 2006 und 2011 nicht. Auch als Lebensraum für den Wachtelkönig ist die Ortsrandlage ungeeignet. Diese Art wurde bei früheren Brutvogelkartierungen nordöstlich von Strüßendorf im Bereich der Bahnlinie erfasst und ist vorzugsweise auf feuchten bis nassen Grünlandflächen oder hochwüchsigen Brachen zu finden.

Als Rastvögel / Zielarten werden in der VSGLVO M-V überwiegend Enten- und Gänsearten benannt, u.a. Reiher-, Schnatter- und Tafelente. Die Arten haben ihren Lebensraum an Gewässern oder im direkten Umfeld auf entsprechenden Nahrungsflächen, so dass die Plangebiete (FNP, B-Plan) außerhalb des Schutzgebietes für diese Arten keinerlei Bedeutung haben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen im Umfeld der Plangebiete (FNP-Änderungsgebiet und Geltungsbereich B-Plan Nr. 4) lediglich der Weißstorch als Zielart nachgewiesen wurde, der **außerhalb** des vorgeschlagenen Vogelschutzgebietes „Binnenboden von Rügen“ als Brutvogel vorkommt und zur Gebietskulisse gezählt wird. Als Kulturfolger nutzt er insbesondere künstliche Nisthilfen in Dörfern und sucht die Nähe zum Menschen. Die Planungen zum Wohngebiet beeinträchtigen den Nistplatz oder den Anflug zum Nest nicht.

Folgende Erhaltungsziele können aufgrund der erforderlichen Lebensraumelemente allgemein für die Arten des Schutzgebietes abgeleitet werden:

#### Erhaltungsziele für ausgewählte Zielarten (Brut- und Rastvögel):

- Erhalt der Nisthilfe für den Weißstorch sowie Förderung und Erhalt von Feuchtgrünlandflächen im Umfeld von Jarnitz als Nahrungsflächen
- Erhaltung von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind (Nährstoffe, Schadstoffe etc.) zur Sicherung der Nahrungsvoraussetzungen für Seevögel, Wasser-, Wat- und Möwenvögel
- Erhaltung störungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochthonen Raubsäugerbestandes, der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgchancen lassen
- Erhaltung der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen

- Erhaltung aller Brackwasserröhrichte
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsarmer Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen
- Erhalt der offenen bis halboffenen Landschaftsteile
- Wiederherstellung in Sukzession befindlicher Offenlandflächen
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänse- rastplätzen
- Erhaltung bzw. Entwicklung vertikal reich strukturierter Wälder
- Sicherung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen
- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und / oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen
- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwäldern in Niedermoorbereichen)
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität
- Erhaltung und Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelart optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert
- Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Optimierung der Wasserstände)
- Erhaltung- und Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sand- und Geröllböden
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände
- Erhaltung der Ackerlandschaften als Nahrungsfläche für Gänse, Enten und Limikolen - Reduzierung der anthropogen bedingten Störungen des Rastgeschehens
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen

Neben den benannten Vogelarten und deren Lebensraumelemente im Schutzgebiet „Binnenboden von Rügen“ wurden keine weiteren Lebensraumtypen oder sonstige (prioritäre) Zielarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie im Standard-Datenbogen benannt, die im Schutzgebiet vorkommen.

### **3. Festsetzungen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes**

Die FNP-Änderung umfasst eine landwirtschaftliche Fläche, die als Wohnbaufläche entwickelt werden soll. Darüber hinaus sind folgende Festsetzungen Gegenstand des B-Planes (Stand 10/2013)

- Allgemeines Wohngebiet, WA
- Ausweisung von 11 Baufeldern
- Grundflächenzahl, GRZ 0,5
- Zulässig sind Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Ausnahmsweise können zugelassen werden, Läden zur Versorgung, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Stellplätze, Zuwegungen (teilweise verkehrsberuhigt) oder bereits vorhanden
- Festsetzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Erhalt sowie zur Neuanlage von Vegetationsbeständen

- Festsetzung von Bäumen, die erhalten bleiben
- Festsetzung von privaten Grünflächen mit und ohne Schutzstatus
- Festsetzung zur Versickerung des Niederschlagswassers

Weitere detaillierte Angaben zum Plangebiet, zu Vermeidungs-, Minimierung und Kompensationsmaßnahmen sind den Begründungen zur Flächennutzungsplanänderung, dem B-Plan sowie dem Grünordnungsplan zum B-Plan (Stand 10/2013) zu entnehmen.

### **3.1 Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren und ihrer möglichen Intensitäten auf die Schutzgebiete**

Folgende Unterlagen wurden zur Einschätzung berücksichtigt:

- Begründung zum Entwurf, 1. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Ralswiek (ARNO MILL INGENIEURE VORENTWURF 10/2012)
- Begründung Entwurf, B-Plan Nr. 4 „Wohngebiet Jarnitz“ Gemeinde Ralswiek (ARNO MILL INGENIEURE ENTWURF 10/2013)
- bestehender Flächennutzungsplan bzw. Auszug Ortsteil Jarnitz
- Geräuschimmissionsprognose (INGENIEURBÜRO AKUSTIK UND BAUPHYSIK EHRKE 2012)
- Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „Binnenbodden von Rügen“ und Standard-Datenbogen (Kabinettsbeschluss 2008)
- VogelschutzgebietslandesVO M-V (2011)

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Ralswiek nicht vor.

Die überplanten Flächen in Randlage zum Vogelschutzgebiet „Binnenbodden von Rügen“ sind bereits durch vorhandene Bebauung oder Nutzung vorbelastet. Es ist mit folgenden baubedingten Wirkungen durch die FNP-Änderung bzw. die im B-Plan festgesetzte zulässige Bebauung zu rechnen:

- Beanspruchung von Flächen im Rahmen der Baumaßnahme am Rande des Schutzgebietes
- Verlust oder Funktionsänderungen von Lebensräumen und ihrer Arten während der Bauphase mit geringen Auswirkungen bis in das Schutzgebiet aufgrund der Randlage
- Baustellenbetrieb (Lärm-, Erschütterung, optische Störungen (Licht, Bewegung), Staub, temporär mit geringen Auswirkungen bis in das Schutzgebiet aufgrund der Randlage

Die baubedingten Auswirkungen im Bereich der künftigen Gebäude sind überwiegend lokal und lassen sich im Vorfeld weitgehend durch die geeignete Baustelleneinrichtung, Berücksichtigung günstiger Witterungsbedingungen und geeigneter Jahreszeit vermeiden oder verringern.

Mit folgenden anlagebedingten Wirkungen ist im Bereich der bereits vorbelasteten Flächen zu rechnen:

- zusätzliche Flächenbeanspruchung durch Voll- oder Teilversiegelung, Biotopverlust oder Verkleinerung von Siedlungsbiotopen in Randlage zum Schutzgebiet
- optische Störwirkungen durch zusätzliche Gebäude, minimierbar durch vorhandene und geplante Begrünung und außerhalb des Geltungsbereiches

Als nutzungsbedingte Wirkungen sind zu nennen:

- vermehrte Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen durch menschliche Präsenz im Wohngebiet in Randlage zum Schutzgebiet, z.B. auf den Fußwegen und Straßen

### **3.2 Ermittlung des maximalen Einflussbereiches aller Wirkfaktoren**

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Wirkungen und Wirkfaktoren einschließlich der temporären Bewegungsreize, die von an- und abfahrenden Anliegern, Besuchern und Nutzern der Bereiche ausgehen, ist mit einem maximalen Einflussbereich von bis zu 150 - 200 m um den Geltungsbereich zu rechnen. Durch Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Erhalt und Ergänzung der Eingrünung könnten die Wirkungen verringert werden.

Weitere detaillierte Angaben zum Plangebiet, zu den Biotopen, zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind auch den Umweltberichten zur FNP-Änderung bzw. zum Bebauungsplan, dem Grünordnungsplan und den Begründungen zu entnehmen.

## **4. Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete**

### **4.1 Vorbelastung des Plangebietes**

Im Raum Ralswiek bzw. Jarnitz bestehen Vorbelastungen durch:

- Ortslage Jarnitz mit Wohnhäusern, Straßen, Gewerbe etc.
- höhere Frequentierung durch PKW, Radler und Wanderer in den Sommermonaten im Umfeld von Ralswiek, u.a. durch den Besuch der Störtebeker-Festspiele und des Hafens, auch in den Abendstunden
- verkehrsbedingte Vorbelastungen in den Sommermonaten beidseitig der östlich verlaufenden B 96 sowie auf den Zufahrtsstraßen zu den Parkplätzen bei Veranstaltungen in Ralswiek

### **4.2 Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch die Planung**

Die Schutzgebietsflächen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes sind nicht als Rast- / Ruhezonen für Vögel ausgewiesen. Folgende geringe Beeinträchtigungen sind in Randlage zur Planung möglich, soweit Brut- oder Rastvögel die Flächen in der Nähe des Plangebietes nutzen sollten:

- vorübergehende Störwirkungen von Nahrungsvögeln des Vogelschutzgebietes durch Lärm- und Lichtemissionen, Scheuchwirkungen, baubedingt
- vorübergehende Wirkungen durch Lärm und Staub, baubedingt
- Stör- oder Scheuchwirkungen auf Rastvögel zu Beginn der Zugzeiten im Spätsommer / Herbst, anlage- oder nutzungsbedingt

#### Bewertung:

Die voraussichtlichen Beeinträchtigungen im vorbelasteten Raum sind temporär und von keiner größeren Bedeutung für Brutvögel (Zielarten) und Rastvögel / Überwinterer im vorgeschlagenen Vogelschutzgebiet, da überwiegend wassergebundene Lebensräume und daran direkt angrenzende Land- bzw. Ackerflächen besonders schutzbedürftig sind. Der Weißstorch als Zielart brütet außerhalb des Schutzgebietes. Potenzielle Nahrungsflächen dieser Art, in der Regel Feuchtwiesen und landwirtschaftliche Flächen mit entsprechendem Nahrungsangebot (Mäuse, Amphibien) sind durch die geplante Bebauung nicht betroffen.

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen werden sich durch die Neubebauung nicht wesentlich verändern, der Raum ist als Wohn- und Arbeitsstätte bereits vorbelastet.

## **5. Summierende oder kumulierende Wirkungen**

Pläne oder Projekte können sich zusammen mit anderen Vorhaben in ihren gleichgerichteten Wirkungen verstärken. Es ist daher weiter zu prüfen, ob andere Pläne und Projekte im Umfeld zusammen mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes der Gemeinde Ralswiek zu Wirkungen mit möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet führen können.

Für den Bereich Jarnitz oder Ralswiek sind zurzeit keine weiteren Planungen bekannt, so dass mit verstärkenden Wirkungen nicht zu rechnen ist. Vom Plangebiet in Augustenhof in rund 2,2 km Entfernung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die sich summieren könnten. Das dortige Plangebiet beschränkt sich auf die Bestandssicherung sowie baulich auf die Wiederherstellung der alten, ehemals denkmalgeschützten Scheune, mit insgesamt nur geringen Wirkungen auf das Umfeld.

## 6. Zusammenfassung

Im Rahmen der Verträglichkeitsvorprüfung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des B-Planes Nr. 4 „Wohngebiet Jarnitz“ der Gemeinde Ralswiek erfolgte eine Einschätzung, inwieweit die Wohnbauländerweiterung mit den Zielen zum vorgeschlagenen Vogelschutzgebietes „Binnenboden von Rügen“ vereinbar ist. Es wurde Folgendes festgestellt:

- von einer Verträglichkeit des bestehenden FNP ist auszugehen, da der FNP schon vor Ausweisung des Fachvorschlages Bestand hatte;
- das FNP-Änderungsgebiet und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen in Randlage zur bestehenden Wohnbebauung bei Jarnitz in einem vorbelasteten Raum;
- es werden keine Flächen innerhalb des vorgeschlagenen Vogelschutzgebietes überplant;
- Zielarten des vorgeschlagenen Vogelschutzgebietes sind von den Planungen durch direkten Flächenentzug außerhalb nicht betroffen. Der Weißstorch als Zielart (Brutvogel) und Kulturfolger außerhalb des Schutzgebietes ist an die Bebauung mit Nistmöglichkeiten gebunden. Freiflächen oder Anflugschneisen in unmittelbarer Nähe zum Nest sind von den Planungen nicht betroffen;
- bedeutende Rastplätze von Zielarten sind von den Planungen nicht betroffen;
- erhebliche Beeinträchtigungen mit Verschlechterungen des Erhaltungszustandes, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder einzelner Arten innerhalb des Schutzgebietes werden durch die prognostizierten Wirkungen, überwiegend während der Bauphase (Staub, Lärm, optische Reize), nicht erwartet.
- kumulierende oder summierende gleichgerichtete erhebliche Auswirkungen werden nicht erwartet

Für die genannten Vogelarten des Schutzgebietes DE 1446-401 „Binnenboden von Rügen“ wird von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet ausgegangen.

Vor diesem Hintergrund wird es nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung vorhandener auswertbarer Daten keine erheblichen Beeinträchtigungen des NATURA 2000 – Gebietes oder eines (Teil)Lebensraumes außerhalb durch die Planungen geben.

**Es wird daher vorgeschlagen, die 1. Änderung des FNP der Gemeinde Ralswiek und den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Jarnitz“ (Stand 10/2013) mit seinen Festsetzungen als verträglich im Sinne des BNatSchG zu werten. Eine detaillierte Verträglichkeitsstudie wäre somit nicht mehr erforderlich.**

## 7. Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARNO MILL INGENIEURE (10/2012): Begründung zur 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ralswiek
- ARNO MILL INGENIEURE (10/2013): Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Jarnitz“
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz- Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege- und Naturschutz Heft 53
- INGENIEURBÜRO AKUSTIK UND BAUPHYSIK EHRKE (2012): Geräuschimmissionsprognose zu vB-Plan Nr. 4 „Wohngebiet Jarnitz“
- LUNG M-V (2009): Kohärentes europäisches ökologisches Netz NATURA 2000 Mecklenburg – Vorpommern, Ausgabe März 2009
- OAMV (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern
- SCHELLER et al. (2002): Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern

## 8. Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 07.08.2013
- Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V): Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23.02.2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66, zuletzt geändert am 12.Juli 2010
- FFH-Richtlinie: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Stand der konsolidierten Fassung 01.01.2007
- FFH-Erlass (2002, 2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern
- Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02.04.1979, Stand der kodifizierten Fassung(2009/147/ EG) 30.09.2009
- Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12.07.2011, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-9-4

Oktober 2013